

## Merkblatt

# Start-up Förderung

Stand: 30. September 2021

## Kombiniertes Förderangebot

Darlehen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nachrangdarlehen bis zu 800.000 Euro</li><li>- Attraktive Konditionen</li><li>- Laufzeiten von 2 bis 10 Jahren</li><li>- 10% Eigenmittel notwendig</li></ul>
Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zuschuss in Höhe von 90% für notwendige Ausgaben für Beratungsleistungen</li><li>- Zuschuss ist begrenzt auf 15% der Darlehenssumme und 50.000 Euro</li></ul>

## 7 Schritte zur Förderung

- 1 Gehen Sie die [Checkliste Förderfähigkeit](#) durch (siehe unten).
- 2 Nehmen Sie mit der Rentenbank Kontakt auf:  
Frau Lina Ostendorff: 069/2107 570  
Herr Alexander Engelke: 069/2107 811  
E-Mail: [startupfoerderung@rentenbank.de](mailto:startupfoerderung@rentenbank.de)  
**Hinweis: Die Kommunikation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank kann sowohl schriftlich (postalisch) als auch per E-Mail erfolgen. Aus Gründen des Datenschutzes und der Informationssicherheit hat eine Übermittlung vertraulicher Informationen per E-Mail in verschlüsselter Form zu erfolgen. Wir nutzen dazu das S/MIME Verfahren. Den öffentlichen Schlüssel senden wir Ihnen gern per E-Mail.**
- 3 Reichen Sie einen aussagekräftigen Businessplan nach Aufforderung ein. Bitte beachten Sie [das gesonderte 'Merkblatt Businessplan'](#).
- 4 Reichen Sie den schriftlichen Antrag nach Aufforderung ein.
- 5 Bei Erfüllung der formellen Kriterien erhalten Sie eine Einladung zum Pitch vor dem Expertenbeirat.
- 6 Sie pitchten vor dem Expertenbeirat.
- 7 Beginnen Sie mit Ihrem Vorhaben erst nach positivem Zuwendungsbescheid.



## Checkliste Förderfähigkeit

<b>Unternehmen</b>	✓	Unternehmenssitz sowie steuerlicher Sitz in Deutschland
	✓	HR-Eintrag / Aufnahme Wirtschaftstätigkeit / Beginn Steuerpflicht vor max. 5 Jahren
	✓	Kleines Unternehmen gemäß KMU-Merkblatt
	✓	Unternehmen ist nicht durch einen Zusammenschluss gegründet, hat nicht die Tätigkeiten eines anderen Unternehmens übernommen und noch keine Gewinne ausgeschüttet
	✓	Kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Merkblatt UiS
	✓	Kein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion
	✓	Es besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegenüber dem Unternehmen, welcher dieses nicht nachgekommen ist.
<b>Geschäftsmodell</b>	✓	Innovatives Geschäftsmodell
	✓	Nutzen für die agrarwirtschaftliche Wertschöpfungskette
	✓	Entwicklungsstand: Frühfinanzierungsphase, erste Entwicklungen (z.B. ein erster Prototyp) sind erfolgt, Markteinführung in Vorbereitung oder bereits erfolgt
	✓	Hohes Wachstumspotential
	✓	Realistische Aussicht auf langfristige ökonomische Tragfähigkeit
<b>Mittelverwendung</b>	✓	Verwendung für Ausgaben zur Festigung des Unternehmens in der Frühfinanzierungsphase
	✓	Keine Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstituts
	✓	Keine Verwendung für Grundlagenforschung und zur initialen Entwicklung eines Prototypens (zu früh)

## Förderfähige Ausgaben (Darlehen)

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die der **Festigung und Weiterentwicklung des Unternehmens in der Frühfinanzierungsphase** dienen. Dazu zählen etwa Ausgaben für Personal, Betriebsmittel, Mieten, Lizenzen, Markterschließung oder Weiterentwicklung. Ausgaben sind grundsätzlich nur **bis zu einer angemessenen (marktüblichen) Höhe** förderfähig. Die Rentenbank beurteilt fallspezifisch die Angemessenheit der Beträge.

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger **seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete**. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Für die Gewährung des Nachrangdarlehens ist grundsätzlich die Einbringung eines **Eigenanteils von mindestens 10 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich.

## Förderfähige Ausgaben (Zuschuss)

Förderfähig ist die Inanspruchnahme von **Dienstleistungen**, die dem **Kompetenz- und Wissensaufbau** der im Unternehmen tätigen Personen dienen. Erstattet werden bis zu 90% der nachgewiesenen Ausgaben.

Beratungsaufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden - **soweit möglich, sind dazu bei Auftragswerten über 3.000 Euro mindestens drei Angebote einzuholen. Der Angebotsvergleich ist zu dokumentieren.**



Dienstleistungen im Bereich der **Beratung zur Stärkung der allgemeinen unternehmerischen Kompetenzen** von Unternehmensleitung und angestellten Personen



Dienstleistungen im Bereich der **Beratung zu technologischen und rechtlichen Fragestellungen**, inkl. der Erstellung von Gutachten (z. B. zum Innovationspotential des Unternehmens)



Dienstleistungen zur **Weiterentwicklung der konkreten Produkte / Services / Dienstleistungen** (z. B. technische Zeichnungen etc.)

## Vergabe von Aufträgen

Beträgt der Gesamtzwendungsbetrag mehr als 100.000 EUR, so ist für die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) zu beachten, d.h. Aufträge sind in einem nationalen Vergabeverfahren zu vergeben. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe das gesonderte Merkblatt „Vergaberecht für Zuwendungsempfänger“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) mit Hinweisen zum Vergabeverfahren.

Zuwendungsempfänger können im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Vorgaben beantragen. Gibt die Rentenbank als Bewilligungsstelle dem Antrag statt, müssen stattdessen (so wie in Fall, dass der Gesamtzwendungsbetrag unter 100.000 EUR liegt) soweit möglich ab einem Auftragswert von 3000 EUR<sup>1</sup> drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.

## Auszahlung, Verwendungsnachweis und Reporting

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in Tranchen auf Abruf und nach Erfüllung der im Zuwendungsbescheid definierten Voraussetzungen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung und Zahlungsbeleg für die in Anspruch genommenen Beratungsleistungen.

Spätestens 6 Monate nach Vollauszahlung des Darlehens ist der abschließende Verwendungsnachweis zu erbringen.

Während der Darlehenslaufzeit sind regelmäßige Berichtspflichten zu erbringen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Ab dem 01.01.2022 reduziert sich der Schwellenwert, der zu einer direkten Auftragsvergabe berechtigt, auf 1.000 EUR.

## Beihilfenrecht

Die Förderung des Darlehens und des Zuschusses basieren auf Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für dieselben beihilfefähigen Kosten ist möglich, sofern die **beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten werden**. D.h. konkret, dass der Beihilfewert 400.000 EUR (bzw. 800.000 EUR bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 22) nicht überschreiten darf.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für unterschiedliche beihilfefähige Kosten ist möglich. Sofern Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, wird empfohlen, sich mit den Regelungen zur Kumulierung von Fördermitteln der in Frage kommenden Förderprogramme im Vorhinein auseinander zu setzen.

## Zweckbindungsfristen

Art der Wirtschaftsgüter	Zweckbindungsfrist
unbeweglich (bspw. Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen)	10 Jahre ab Anschaffung / Fertigstellung oder, sofern dies vorher eintritt, bis zur vollständigen Tilgung
beweglich (bspw. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte)	5 Jahre ab Lieferung oder, sofern dies vorher eintritt, bis zur vollständigen Tilgung
EDV-Ausstattung (Sonderfall)	3 Jahre ab Lieferung oder, sofern dies vorher eintritt, bis zur vollständigen Tilgung